

Es ist mir keine Entscheidung bekannt geworden, die dieser nach Mitteilung des anfragenden Verlages auch von Herrn Professor Dr. Osterrieth vertretenen Ansicht entgegengetreten wäre. Ich glaube auch nicht, daß mit einer Änderung der Rechtsprechung hinsichtlich dieser Frage zu rechnen ist.

Leipzig, den 13. August 1925.

Dr. Greuner, Rechtsanwalt.

Kündigungsrecht des Verfassers?

Zwischen dem anfragenden Verlag und einem Verfasser ist durch Briefwechsel ein Verlagsvertrag zustande gekommen, in welchem, ohne daß das Recht des Verlages, mehrere Auflagen zu veranstalten, besonders erwähnt ist, nicht nur das Honorar für die erste Auflage, sondern auch für spätere Auflagen, und die Verpflichtung des Verfassers, etwa erforderlich werdende neue Auflagen zu bearbeiten, festgelegt ist. Es sind mehrere Auflagen erschienen. Bei den späteren Auflagen ist entsprechend den veränderten Verhältnissen an Stelle eines festen Honorars für das verkaufte Exemplar eine Beteiligung des Verfassers in Prozenten des Ladenpreises festgelegt worden. Diese Vereinbarung will der Verfasser bei der Veranstaltung einer neuen Auflage umstoßen und droht gegebenenfalls mit Kündigung des Vertrages.

Frage: Ist der Verfasser zu dieser Kündigung berechtigt?

Nach § 5 des U.G. ist der Verleger nur dann zu mehreren Auflagen des Werkes berechtigt, wenn ihm dieses Recht vom Verfasser eingeräumt ist. Dies kann mit ausdrücklichen Worten geschehen sein, oder es kann sich aus der Auslegung gewisser Vertragsbestimmungen ergeben.

Da der erste Fall nicht vorliegt, muß der zweite Weg beschritten werden. In dieser Hinsicht gibt der Vertrag gewisse Anhaltspunkte:

Der die Grundlage der Abmachungen bildende Brief des Verlegers spricht nicht nur von dem Honorar für die erste Auflage, sondern setzt das Honorar für alle folgenden Auflagen fest und verpflichtet gleichzeitig den Verfasser, etwa erforderliche Neuauflagen zu bearbeiten. Solche Bestimmungen haben nur dann Bedeutung, wenn die Parteien darüber einig sind, daß der Vertrag sich auf weitere Auflagen erstreckt.

Es ist also davon auszugehen, daß der Verlag das Recht hat, weitere Auflagen zu veranstalten, und daß ein Erlöschen des Verlagsvertrages nicht früher als mit dem Erlöschen des Urheberrechts eintritt.

Die später eingetretene Änderung der Honorarabmachung ändert an diesem Ergebnis nichts. Eine solche nachträgliche Abmachung hat sogar nach § 5 Abs. 1, Satz 2 des U.G. die Wirkung, daß die Abmachung für die neue Auflage gilt.

Unter diesen Umständen steht dem Verfasser ein Recht, neue Honorarabmachungen zu verlangen und im Falle des Nichtzustandekommens einer solchen Abmachung den Verlagsvertrag zu kündigen, nicht zur Seite.

Leipzig, den 12. Juni 1925.

Dr. Hillig, Justizrat.

Vertragsauslegung.

Frage: Kann der anfragende Verlag, der sich verpflichtet hat, den Druck eines Werkes dauernd bei einer Druckerei herstellen zu lassen, verlangen, daß diese Druckerei das Werk anastatisch herstellt, und ist, falls die Druckerei erklärt, das nicht ausführen zu können, der Verlag berechtigt, die Auflage durch eine andere Druckerei herstellen zu lassen?

Für die Berechnung der Herstellung sind im Vertrag ausdrücklich Konkurrenzpreise des Deutschen Buchdruckervereins vorausgesetzt.

Nach § 3 des Vertrages vom 10. Dezember 1920, mit welchem der anfragende Verlag von einer Druckereifirma das Verlags- und Urheberrecht eines Werkes kauft, verpflichtet sich der Verlag, »den Druck des in Frage stehenden Werkes dauernd bei der Druckereifirma herstellen zu lassen, Konkurrenzpreise des deutschen Buchdrucker-Tarifs vorausgesetzt«. Die damit von dem Käufer übernommene Verpflichtung ist ein Teil der für den Erwerb der Rechte ausbedungenen Gegenleistung. Daß die Vertragsschließenden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine bestimmte Art der Herstellung festlegen wollten, etwa die bisher für das Werk angewendete, dafür gibt der Vertrag keinen Anhalt. Man darf daher annehmen, daß Veränderungen der Herstellungsarten nicht ausgeschlossen sein sollten, wenn man auch in dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit Rücksicht auf die damalige Technik zunächst an das damals überwiegende Hochdruckverfahren gedacht haben mag. Das

bedeutet aber bei der fortschreitenden technischen Entwicklung nicht den Ausschluß aller in der Zukunft üblich werdenden anderen Herstellungsverfahren, mit denen eine bedeutend wohlfeilere Herstellung des Werkes verbunden ist. Die Druckerei, welche das Recht der Herstellung sich gesichert hat, ist verpflichtet, dieses Recht in einer auch die Interessen des Verlegers schützenden Art und Weise auszuüben. Sie darf also, wenn neue, billigere Herstellungsverfahren allgemein üblich geworden sind, nicht die Wünsche des Verlags nach Anwendung eines dieser Verfahren mit dem Hinweis darauf ablehnen, daß zur Zeit des Vertragsabschlusses ein solches Verfahren nicht üblich gewesen sei.

Ein besonderes Gewicht ist aber jedenfalls darauf zu legen, daß das neue Verfahren allgemein eingeführt ist, sodas es von der Mehrzahl der Druckereien im Umfange der zur Herstellung berechtigten Druckerei angewendet wird. Wollte man diese Beschränkung nicht anerkennen und dem Verlag das Recht geben, die Anwendung eines wenig bekannten Verfahrens zu verlangen, so würde das eine Unbilligkeit gegenüber der Druckerei bedeuten, die dadurch in die Zwangslage versetzt würde, entweder erhebliche maschinelle Aufwendungen zu machen oder auf ihr vertragliches Recht zu verzichten. Ob man die in Frage stehenden anastatischen Herstellungsverfahren, wie z. B. den Manuldruck, als allgemein üblich im Sinne der obigen Ausführungen betrachten kann, ist eine Frage, die von sachverständiger Seite beantwortet werden möge.

Die für die Preisbemessung wichtige Bezugnahme auf Konkurrenzpreise des deutschen Buchdruckervereins und der möglicherweise sich ergebende Fall, daß für anastatische Verfahren ein besonderer Tarif noch nicht besteht (ich vermag hierüber nichts Bestimmtes zu sagen), ändern an der Rechtslage nichts. Auch bei dem Fehlen eines Tarifs werden sich doch bei der weitverbreiteten Anwendung dieses Verfahrens ohne Mühe solche Konkurrenzpreise ermitteln lassen.

Ich komme also zu dem Ergebnis, daß, wenn die anastatischen Verfahren als allgemein in Druckereien von dem Umfange der berechtigten Druckerei angewendete anzusehen sind, die Druckerei das Verlangen des Verlags nicht unter Hinweis auf das Nichtvorhandensein einer derartigen Anlage ablehnen kann und daß in diesem Falle der Verlag nicht behindert ist, die Auflage des Werkes in einer anderen Druckerei im anastatischen Verfahren herstellen zu lassen, weil die berechnete Druckerei die bei ihr in dieser Hinsicht bestehende Unmöglichkeit der Vertragserfüllung zu vertreten hat.

Leipzig, den 10. Juni 1925.

Justizrat Dr. Hillig.

Unlauterer Wettbewerb in Ankündigungen.

Frage: Liegt unlauterer Wettbewerb vor, wenn ein Verleger bei seinen Ankündigungen außer dem Ort, in dem er seinen Sitz hat, noch einen anderen Ort erwähnt, in dem er lediglich eine Auslieferungsstelle unterhält?

Wenn auch grundsätzlich davon auszugehen ist, daß als Sitz des Verlags in den Ankündigungen nur der bzw. die Orte angegeben werden dürfen, in denen der Verlag tatsächlich eine geschäftliche Niederlassung hat, so wird man doch mit Rücksicht auf den im Buchhandel herrschenden Gebrauch die Voraussetzung des § 3 des U.G. im vorliegenden Falle nicht für gegeben halten können. Es ist im Buchhandel üblich, daß viele Verlagsfirmen neben ihrer Hauptniederlassung auch dann einen anderen Ort mit anführen, und zwar in der Regel Leipzig, wenn sie in Leipzig durch einen Kommissionär, der ein Auslieferungslager für sie unterhält, ständig vertreten werden. Wird bei der Auslieferungsstelle in dem Ort, den der anfragende Verlag seinen Ankündigungen mit beifügen will, ein ständiges Lager von dem anfragenden Verlag unterhalten, und ist die als Auslieferungsstelle tätig werdende Firma buchhändlerischer Kommissionär des anfragenden Verlages, so wird man nach der im Buchhandel herrschenden Ansicht von einer unwahren Ankündigung nicht sprechen können. Der § 3 des U.G. verbietet aber nur, in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen unrichtige Angaben über geschäftliche Verhältnisse zu machen, die den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen geeignet sind.

Daß die anfragende Firma früher in dem jetzt nur noch als Auslieferungsstelle in Frage kommenden Ort ihren Sitz gehabt hat und dort noch im Adressbuch geführt wird, obwohl der Sitz inzwischen verlegt worden ist, ist für die Beantwortung der Frage ohne Bedeutung.

Leipzig, den 24. März 1925.

Rechtsanwalt Dr. Greuner.

Verantwortlich für diese Mitteilungen: Detlef Gudemann, Geschäftsführer des Deutschen Verlegervereins, Leipzig.